

Sitzung vom 8. Juli 2015

**735. Anfrage (Finanzielle Zuwendungen einer Versandapotheke an Ärzte im Kanton Zürich)**

Kantonsrätin Esther Guyer, Zürich, hat am 27. April 2015 folgende Anfrage eingereicht:

Finanzielle Zuwendungen unter Leistungserbringern im Gesundheitsbereich werfen diverse Fragen auf. Das Bundesgericht erklärte vor kurzem in einem Grundsatzurteil das Abgeltungsmodell einer Versand-Apotheke als klaren Verstoss gegen Artikel 33 des Heilmittelgesetzes (HMG) und daher für rechtswidrig. Das Urteil hat zur Folge, dass Ärzte für die Überweisung von Rezepten und das Anwerben von Neukunden für die entsprechende Versandapotheke keinerlei Entschädigungen mehr annehmen dürfen. Zudem müssen Ärzte für die Zusammenarbeit mit der Versandapotheke im Rahmen des Medikamentenversandes zwingend über eine kantonale Bewilligung zur Abgabe von Medikamenten verfügen.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Wie gross ist die Zahl der Ärzte im Kanton Zürich, die sich als Kunden der entsprechenden Versandapotheke über deren Abgeltungsmodell unrechtmässig bereichert haben?
2. Wie hoch schätzt der Regierungsrat die Summe Geldes, die über dieses rechtswidrige Abgeltungsmodell an Ärzte im Kanton Zürich über die Jahre ausgezahlt wurde?
3. Wie gedenkt der Regierungsrat sicherzustellen, dass diese rechtswidrig an Ärzte im Kanton Zürich ausgerichteten Entschädigungen an die Patienten zurückbezahlt werden?
4. Welche zusätzlichen Massnahmen trifft der Regierungsrat zur Unterbindung dieser nicht korrekten Geschäftspraxis in der Zukunft? Wie und von wem wird kontrolliert? Sind in diesem Zusammenhang allenfalls bereits Sanktionen ausgesprochen worden? Wenn ja, welche resp. welcher Art?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Esther Guyer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die Anfrage nimmt Bezug auf ein Bundesgerichtsurteil vom 7. Juli 2014 (BGE 140 II 520). Diesem lag folgender Sachverhalt zugrunde: Verschiedene Ärztinnen und Ärzte im Kanton Zürich haben mit der Apotheke Zur Rose AG mit Sitz im Kanton Thurgau Arzneimittelversandverträge abgeschlossen. Die Verträge sehen vor, dass die Ärztinnen und Ärzte Rezepte in elektronischer Form an die Apotheke Zur Rose AG übermitteln. Diese lässt die verschriebenen Arzneimittel den das Rezept ausstellenden Ärztinnen und Ärzten zukommen, welche die Arzneimittel sodann in ihrer Praxis den Patientinnen und Patienten übergeben. Alternativ versendet die Apotheke Zur Rose AG die von den Ärztinnen und Ärzten verschriebenen und bei ihr bestellten Arzneimittel direkt an die Patientinnen und Patienten. Die Ärztinnen und Ärzte werden für ihre Aufgaben von der Apotheke Zur Rose AG mit verschiedenen Leistungen entschädigt.

Zu Frage 1:

Gemäss Angaben der Apotheke Zur Rose AG haben im Kanton Zürich rund drei Dutzend Ärztinnen und Ärzte mit ihr im Rahmen des geschilderten Geschäftsmodells zusammengearbeitet.

Zu Frage 2:

Eine Schätzung ist allein schon deshalb nicht möglich, weil die Apotheke Zur Rose AG nicht bereit ist, die Namen der Ärztinnen und Ärzte, die mit ihr zusammengearbeitet haben, bekannt zu geben (vgl. auch Beantwortung der Frage 4). Folglich fehlen jegliche Informationen zum Beschäftigungsumfang, zur Spezialisierung usw. der betroffenen Ärztinnen und Ärzte. Aber selbst wenn diese Informationen vorlägen, wäre eine seriöse Schätzung kaum möglich.

Zu Frage 3:

Da die Rückzahlung der fraglichen Entschädigungen eine gesamtschweizerische Problematik darstellt, hat sich die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) dieser angenommen. Nachdem gemäss Art. 56 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Art. 59 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (SR 832.10) einzig die versicherten Personen oder die Versicherer rückforderungsberechtigt sind, hat sich die GDK mit Schreiben vom 16. Februar 2015 an die beiden Verbände der Versicherer, curafutura und san-tésuisse, gewandt und diese dazu aufgefordert, die Frage zu klären und die allenfalls angezeigten Schritte einzuleiten.

Zu Frage 4:

Die Apotheke Zur Rose AG untersteht aufsichtsrechtlich den zuständigen Behörden des Kantons Thurgau. Deshalb hat sich die Gesundheitsdirektion (GD) mit Schreiben vom 19. Dezember 2014, vom 31. März 2015 und vom 8. Mai 2015 zunächst an das Departement für Finanzen und Soziales des Kantons Thurgau gewandt und dieses aufgefordert, im Sinne einer Amtshilfe sowohl Informationen über das angepasste Geschäftsmodell als auch die Namen der am Geschäftsmodell beteiligten Ärztinnen und Ärzte im Kanton Zürich zu übermitteln. Diese Informationen sind bisher ausgeblieben. Überdies hat die GD die Apotheke Zur Rose AG aber auch direkt angeschrieben und diese mit Schreiben vom 19. Dezember 2014 auf die durch den Bundesgerichtsentscheid eingetretene neue Rechtslage hingewiesen und mit Schreiben vom 8. Mai 2015 dazu aufgefordert, ihr die Namen der beteiligten Ärztinnen und Ärzte mitzuteilen, was die Apotheke Zur Rose AG aber mit Schreiben vom 22. Juni 2015 verweigert hat.

Zudem hat die GD gemeinsam mit der Ärztegesellschaft des Kantons Zürich Informationen zu den Folgen des Bundesgerichtsurteils zuhanden der Ärztinnen und Ärzte im Kanton Zürich aufbereitet. Diese werden in der Zürcher Ärztezeitung, Ausgabe Nr. 2/2015, das heisst im Juli 2015, veröffentlicht. In ihrem Schreiben vom 22. Juni 2015 hat sich die Apotheke Zur Rose AG zumindest bereit erklärt, diesen Artikel den direkt betroffenen Ärztinnen und Ärzten im Kanton Zürich auch persönlich zuzustellen.

Schliesslich werden die Zusammenarbeit mit der Apotheke Zur Rose AG und das entsprechende Entschädigungssystem im Rahmen der Inspektionen von ärztlichen Privatapotheken oder auf Anzeige hin durch die Inspektorinnen und Inspektoren der Kantonalen Heilmittelkontrolle Zürich kontrolliert. Werden dabei Rechtsverletzungen festgestellt, wird neben verwaltungsrechtlichen Massnahmen jeweils auch die Erstattung einer Strafanzeige geprüft. Bisher wurden keine Verfehlungen angetroffen und entsprechend keine Sanktionen ausgesprochen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**